

Gebührenordnung findependent 3a

Gestützt auf Art. 6 der Statuten der findependent 3a Vorsorgestiftung (nachfolgend «Stiftung» genannt) erlässt der Stiftungsrat folgende Gebührenordnung.

1. Zweck

- 1.1 Diese Ordnung regelt die Entschädigungen und Kosten, die sich aus dem Vorsorgeverhältnis und den Anlage- und Administrationsdienstleistungen der Stiftung ergeben.

2. Kosten und Gebühren

- 2.1 Nachfolgende Kosten werden dem Vorsorgekapital des Vorsorgenehmers bzw. der Vorsorgenehmerin belastet:

Anlagelösungen

Gesamtkosten	0.29% pro Jahr des Vorsorgevermögens
Depotgebühren	inklusive
Anlageprodukte (TER)	inklusive ¹
Transaktionskosten	inklusive
Stiftungsgebühr	inklusive
Strategiewechsel	inklusive
Ein- und Auszahlungen	inklusive (Ausnahmen weiter unten)
Kosten für Eröffnung & Saldierung	inklusive

Wohneigentumsvorbezug/-verpfändung

Wohneigentumsvorbezug	pro Fall CHF 500
Verpfändung	pro Fall CHF 500
Ausserordentliche administrative Aufwände	pro angefangene Stunde CHF 200

Sonstige Gebühren

Kapitalbezug mit Wohnsitz im Ausland pro Fall CHF 750

Kapitalbezug für Selbstständigkeit pro Fall CHF 750

Ausserordentliche administrative Aufwände pro angefangene Stunde CHF 200

¹ Grundsätzlich investieren die Anlagelösungen in die Fondsklassen ohne Gebühren (0.00% TER). Dennoch gibt es Anlageprodukte, die TER-Kosten (synthetisches TER) aufweisen. Werden solche Anlageprodukte im Rahmen der Anlagelösungen eingesetzt, werden die Kosten auf www.findependent.ch/3a zusätzlich zu den Gesamtkosten ausgewiesen.

- 2.2 Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, sind Vergütungen seitens Dritter, welche der Stiftung zusätzlich zu ihren reglementarischen Aufwandsentschädigungen zurückerstattet werden, den Vorsorgenehmern offenzulegen und gutzuschreiben.

3. Gebührenfreibetrag

- 3.1 Die Stiftung kann auf einem gewissen Vorsorgeguthaben auf die Belastung der Gebühren verzichten (Freibetrag). Der individuelle Freibetrag ist in der findependent App einsehbar. Falls das Vorsorgeguthaben grösser als der Freibetrag ist, fallen Gebühren nur auf dem Teil des Vorsorgeguthabens an, der über dem Freibetrag liegt.

4. Rechnungsstellung

- 4.1 Die Gebühren werden jeweils Ende Quartal (0.0725% pro Quartal) durch die Stiftung auf dem Vorsorgevermögen des Vorsorgenehmers belastet. Die Gebühren berechnen sich auf dem durchschnittlichen Marktwert des Vorsorgeguthabens jeweils am 25. Tag der drei Monate des Quartals.

5. Änderungen der Ordnung und Inkrafttreten

- 5.1 Der Stiftungsrat kann die vorliegende Gebührenordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes jederzeit anpassen. Anpassungen zu Ungunsten der Vorsorgenehmer sind mindestens 30 Tage im Voraus anzukündigen. Die Stiftung teilt alle Anpassungen per E-Mail und/oder in der App mit.
- 5.2 Die vorliegende Gebührenordnung tritt am 27. August 2026 in Kraft.

Aarau, 27. August 2026

Der Stiftungsrat der findependent 3a Vorsorgestiftung